

Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes

Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will, benötigt eine Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung (GewO).

§ 34 a GewO und die Bewachungsverordnung finden nur auf Gewerbetreibende, die die Bewachung als tätigkeitsprägende Hauptleistung, oder bei der Ausübung mehrerer Gewerbe, als eigenständige Leistung erbringen und auf die bei ihnen beschäftigten Personen, die Bewachungstätigkeiten ausüben. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Bewachungstätigkeiten ausschließlich, überwiegend oder nur gelegentlich erbracht werden.

Bewachung erfordert eine aktive Obhutstätigkeit. Nur bewusstes Beaufsichtigen oder gezieltes Beobachten, wiederkehrende Kontrollen oder sonstiges, den Eintritt von Gefahren verhütendes oder abwehrendes Verhalten im Sinne einer tätigen Obhut fällt nicht unter den Begriff des Bewachens im Sinne der Gewerbeordnung.

Des Weiteren muss die Obhut in menschlicher Tätigkeit bestehen. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, dass technische Hilfsmittel benutzt werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze ist grundsätzlich von einer Bewachungstätigkeit auszugehen

- bei Geld- und Werttransporten,
- der Fahrzeugüberwachung (Fahrräder, Kfz)
- der Gebäudeüberwachung
- dem Personenschutz,
- bei der Tätigkeit selbständiger Kaufhausdetektive

Keine Bewachungstätigkeit liegt in der Regel bei reinen Verwaltungstätigkeiten, dem Transport des Bewachungspersonals zum Einsatzort, bei Signalposten (sofern nicht im Zusammenhang damit weitere Aufgaben wahrgenommen werden, die als Bewachungstätigkeit anzusehen sind), bei Babysitten, bei der Kinderbetreuung in Kaufhäusern und bei angestellten Kaufhausdetektiven, d. h. bei betriebseigenem Personal.

Die gewerbsmäßige Bewachung ist erlaubnis- und gebührenpflichtig. Bewachungsunternehmer kann eine natürliche oder juristische Person sein. Bei Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) ist jeder geschäftsführende Gesellschafter Gewerbetreibender und bedarf einer Erlaubnis nach § 34 a GewO. Bei juristischen Personen wird die Erlaubnis der GmbH oder AG erteilt.

Sie haben Fragen hierzu? Dann rufen Sie uns bitte an unter 04431 85-272 (Frau Boyens).